

Revidierte Waffenverordnung - gilt ab 1. Mai 2001

Wesentliche Neuerungen

1. Messer (Spring-, Klapp-, Schwenk- und Schmetterlingsmesser) mit einer Klingenslänge bis und mit 5 cm und einer Gesamtlänge (geöffnet) von nicht mehr als 12 cm sind frei und gelten nicht mehr als Waffen.
2. Klappmesser (manuell mit Noppe oder Vertiefung in Klinge zu öffnen) sind frei erwerbbar, unterstehen jedoch einem Tragverbot.
3. Dolche mit asymmetrischer Klinge **und** Rücken mit Säge, Haken oder Zacken sowie schweiz. Ordonnanzdolche und -bajonette sind frei erwerbbar, unterstehen jedoch einem Tragverbot.
4. Gewerbsmässiger Handel mit Messern gemäss Ziff. 2 und Dolchen gemäss Ziff. 3 bedarf einer Waffenhandelsbewilligung.
5. Der Empfang einer Waffe bzw. wesentlichen Waffenbestandteiles muss auf dem Waffenerwerbsschein schriftlich bestätigt werden.
6. Ein Waffenerwerbsschein, der zum Erwerb von mehr als einer Waffe bzw. wesentlichen Waffenbestandteil gleichzeitig beim gleichen Veräusserer berechtigt, muss ausdrücklich beantragt werden.
7. Liegt die praktische Schiessprüfung länger als drei Jahre zurück, muss diese Prüfung bei der Verlängerung der Waffentragbewilligung wiederholt werden. Die Wiederholung der theoretischen Prüfung kann angeordnet werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften massgeblich geändert haben oder Zweifel an den Kenntnissen des Gesuchstellers bestehen.
8. Die **Verweigerung einer Bewilligung** (Waffenerwerbsschein, Waffentragbewilligung etc.) **ist neu gebührenpflichtig**.
9. Der Entzug von kantonalen Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen sind der Zentralstelle Waffe zu melden, die eine Datenbank darüber führt.
10. Private Sicherheitsbegleiter (Werttransporte und Personenschutz) erhalten für den Grenzübertritt für ihre Waffe und Munition eine Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung, die ein Jahr gültig ist.

Miniaturmesser

Der Kreis der einhändig bedienbaren Messer, die als Waffen gelten, bleibt sich im Wesentlichen gleich. Es sind einhändig bedienbare Messer mit Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen.

Neu ist, dass sog. Miniatur-Messer dann nicht mehr unter das Waffengesetz fallen, wenn die Klinge nicht mehr als 5 cm und das Messer geöffnet insgesamt nicht mehr als 12 cm lang ist. Wenn ein Schmetterlingsmesser, ein Fall- oder Springmesser eine Klinge bis 5 cm hat und die Gesamtlänge 12 cm nicht übersteigt, sind diese Messer frei.

Wie bis anhin können Messer dieser Kategorie (automatischer Auslösemechanismus) nicht erworben, getragen, vermittelt oder eingeführt werden, wenn sie nicht im oben erwähnten Sinn Miniaturmesser sind.

Klappmesser

Liberalisiert wurde die Regelung bei den einhändig bedienbaren Messern, die manuell einsatzbereit gemacht werden können, die sog. Klappmesser, die mittels einer Noppe oder einer Vertiefung in der Klinge einhändig geöffnet werden können. Nach der geltenden Verordnung wurden diese Klappmesser den Spring- und Fallmessern gleichgestellt, wenn die Klinge um mehr als 9 cm aus dem Griff herausragte. In der revidierten Verordnung wurde dies korrigiert. Neu können Messer, die über einen einhändig bedienbaren Mechanismus manuell einsatzbereit gemacht werden können, frei erworben, vermittelt, ein-, aus- oder durchgeführt werden, ohne dass es auf die Klingenslänge ankommt. **Solche Messer dürfen jedoch nicht getragen werden.**

Dolche

Neu gelten Dolche dann als Waffen, wenn die Klinge

- feststehend ist;
- spitz zulaufend ist;
- weniger als 30 cm lang ist;
- symmetrisch ist oder asymmetrisch ist **und** einen Rücken mit Säge, Haken oder Zacken aufweist.

Dolche mit einer symmetrischen Klinge bis 30 cm dürfen weder erworben, getragen, vermittelt noch eingeführt werden.

Bei den asymmetrischen Dolchen ist das Begriffsmerkmal der „falschen Schneide“ weggefallen, womit künftig Dolche mit asymmetrischer Klinge und einer falschen Schneide nicht mehr unter das Waffengesetz fallen.

Dolche mit asymmetrischer Klinge und einem Rücken mit Säge, Haken oder Zacken dürfen künftig frei erworben, vermittelt, ein-, aus- oder durchgeführt werden. Nur das Tragen dieser Dolche ist verboten.

Schweizerische Ordonnanzdolche und Bajonette dürfen ebenfalls frei erworben, vermittelt etc. werden, doch ist das Tragen untersagt.

Tragverbot für frei erwerbbares Messer und Dolche

Das **Mitführen** der erwähnten Dolche und Messer ohne Bewilligung ist jedoch erlaubt, und zwar analog zur Regelung bei den Schusswaffen, d.h. für Kurse, Übungen und Veranstaltungen vom und zum Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung und zu Fachveranstaltungen, beim Umzug etc. Mit anderen Worten: ein sog. Pfadidolch, der eine asymmetrische Klinge und einen Rücken mit Säge aufweist, kann demzufolge zu einer Pfadfinderveranstaltung frei mitgeführt werden. Das Mittragen auf Schulhöfen, Sportstadien, Diskotheken etc. dieser Dolche und Messer ist verboten.

Waffenhandelsbewilligung für gewerbsmässiger Handel mit frei erwerbbar Messern und Dolchen

Wer gewerbsmässig mit den frei erwerbbar Messern und Dolchen handeln will, braucht weiterhin eine Waffenhandelsbewilligung und für den Import und Export die entsprechenden Bewilligungen. Ein Warenhaus oder Kiosk kann demgemäss solche Klappmesser und asymmetrischen Dolche nur dann verkaufen, wenn eine Waffenhandelsbewilligung vorliegt.

Waffenerwerbsschein

Neu ist, dass die erwerbende Person auf dem Waffenerwerbsschein den **Empfang der Waffe** bzw. des wesentlichen Waffenbestandteiles **mit ihrer Unterschrift zu bestätigen** hat. Die revidierte Verordnung regelt neu klarer, wann mit einem Waffenerwerbsschein bis zu drei Waffen erworben werden können. Der Grundsatz ist, dass mit einem Waffenerwerbsschein grundsätzlich nur eine Waffe oder ein wesentlicher Waffenbestandteil erworben werden kann. Die zuständige Behörde kann jedoch einen Waffenerwerbsschein ausstellen, der zum **Erwerb von bis zu drei Waffen** oder wesentlichen Waffenbestandteilen ermächtigt, sofern diese **gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer** erworben werden. Der Gesuchsteller muss erklären, dass er einen speziellen Waffenerwerbsschein beantragt.

Sorgfaltspflicht bei privaten Handänderungen

Neu ist die Bestimmung, dass bei privaten Handänderungen von Waffen davon ausgegangen werden kann, es liege kein Hinderungsgrund vor, wenn der Erwerber ein Familiengenosse oder Angehöriger ist oder einen Waffenerwerbsschein vorlegt, der vor weniger als zwei Jahren ausgestellt worden ist. Selbstverständlich gilt dies nur, wenn keine gegenteiligen Hinweise vorliegen. Wenn der private Waffenerwerber einen Waffenerwerbsschein vorlegt, der nicht älter als zwei Jahre ist, genügt dies zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, sofern dem Waffenveräusserer nicht konkret bekannt ist, dass der Erwerber bevormundet, vorbestraft etc. ist.

Neue Bestimmungen für Sicherheitsbegleiter

Die revidierte Verordnung bringt für Sicherheitsbegleiter von Werttransporten oder von Personen (Bodyguards) Erleichterungen für die mitgetragenen Waffen und Munition beim Grenzübertritt. Diese Personen benötigen eine Ein- und Ausfuhrbewilligung, die ein Jahr gültig ist.

Prüfungswiederholung für die Waffentragbewilligung

Bei einer erneuten Ausstellung der Waffentragbewilligung muss die praktische Prüfung wiederholt werden, wenn diese länger als drei Jahre zurückliegt. Wer nach drei Jahren die Verlängerung der Tragbewilligung beantragt, muss die Prüfung nicht wiederholen, sondern erst wieder nach Ablauf der Verlängerung, weil dann die letzte Prüfung mehr als drei Jahre zurückliegt.

Auf die Wiederholung der theoretischen Prüfung kann verzichtet werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht massgeblich geändert haben und auch keine Zweifel an den ausreichenden Kenntnissen der rechtlichen Voraussetzungen für den Waffengebrauch bestehen.

Neue Gebühren

Die entscheidende Neuerung besteht bei der Gebührenordnung darin, dass Gebühren nicht nur für die Erteilung von Bewilligungen erhoben werden, sondern generell für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen. Im Klartext bedeutet dies, dass künftig ab 1. Mai 2001 die Verweigerung eines Waffenerwerbsscheines oder einer Waffentragbewilligung **gebührenpflichtig ist**, und zwar kostet sie gleich viel, wie die Erteilung der Bewilligung. Dies hat zur Konsequenz, dass man künftig sorgfältig prüfen muss, ob einigermaßen Aussichten auf die Erteilung der Bewilligung bestehen, damit unnötige Kosten vermieden werden können.

Neue Datenbank

Die Zentralstelle Waffen führt ab 1. Mai 2001 eine neue Datenbank. Erfasst werden sämtliche Personen, denen waffenrechtliche Bewilligungen entzogen und bei denen Waffen beschlagnahmt wurden. Zugriff auf diese Datenbank hat nur die Zentralstelle Waffen, doch kann diese den zuständigen kantonalen Behörden bei der Erteilung eines Waffenerwerbsscheines oder einer Waffentragbewilligung darüber Auskunft geben, dass der betreffenden Person eine Bewilligung entzogen wurde.